



Entwurf

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration

(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

(Unterstellung des Nachrichtendienstes des Bundes unter das
Schengen-Datenschutzgesetz)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. März 2020¹,
beschliesst:*

I

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 103c Abs. 4 Einleitungssatz sowie 5 und 6³

⁴ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 6 Daten des EES beantragen:

⁵ Soweit der NDB die aufgrund einer Anfrage nach Absatz 4 übermittelten Daten bearbeitet, findet das Schengen-Datenschutzgesetz vom 28. September 2018⁴ Anwendung.

⁶ Zentrale Zugangsstelle im Sinn von Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 ist die Einsatzzentrale des fedpol.

¹ BBI 2020 2885

² SR 142.20

³ In der Fassung vom 21. Juni 2019; BBI 2019 4573

⁴ SR 235.3

Art. 109a Abs. 3 Einleitungssatz sowie 4 und 5

³ Folgende Behörden können im Sinn des Beschlusses 2008/633/JI⁵ zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 Daten des C-VIS beantragen:

⁴ Soweit der NDB die aufgrund einer Anfrage nach Absatz 3 übermittelten Daten bearbeitet, findet das Schengen-Datenschutzgesetz vom 28. September 2018⁶ Anwendung.

⁵ Zentrale Zugangsstelle im Sinn von Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI ist die Einsatzzentrale des fedpol.

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten, Fassung gemäss ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129.

⁶ SR **235.3**

Anhang
(Ziff. II)

Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁷ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 5^{bis}

^{5bis} Soweit der NDB Daten des N-SIS bearbeitet, findet das Schengen-Datenschutzgesetz vom 28. September 2018⁸ Anwendung.

⁷ SR 361
⁸ SR 235.3

